

Steuerliche Grundlagen

Stand: Juni 2011

Inhalt

- Einkommensteuer
- Tonnagesteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer

Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die von der Hanseatic Lloyd Reederei GmbH & Co. KG initiierten Beteiligungsgesellschaften werden regelmäßig in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gegründet. Die Anleger beteiligen sich an dieser Gesellschaft als Kommanditisten. Auf diese Weise sind sie am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Einschiffsgesellschaft beteiligt (Mitunternehmerisiko). Sowohl durch den Gesellschaftsvertrag als auch durch den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist die Mitwirkung der Gesellschafter an den wesentlichen Entscheidungen sichergestellt. Ihnen stehen – sowohl direkt als auch mittelbar über den Beirat – die Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte zu, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen (Mitunternehmerinitiative). Die Gesellschafter sind daher als Mitunternehmer anzusehen, sie erzielen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Konzeptionell wird regelmäßig unterstellt, dass es sich bei den Anlegern ausschließlich um natürliche Personen handelt, die nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Auf Ebene der Gesellschaft werden diese Einkünfte durch das Betriebsstättenfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Im Anschluss hieran erfolgt eine Berücksichtigung der anteiligen Ergebnisse im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für den Anleger durch das Wohnsitzfinanzamt. Die Besteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgt mit dem individuellen Einkommensteuersatz. Seit 2008 beträgt der Spitzensteuersatz ab einem Einkommen von TEUR 250 (alleinstehend) bzw. TEUR 500 (Zusammenveranlagung) 45,0 %.

Steuerlicher Totalgewinn

Gewerbliche Einkünfte werden nur dann von den Finanzbehörden anerkannt, wenn auch eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist. Diese wird auf Ebene der Gesellschaft und der Gesellschafter anhand des Totalgewinns geprüft. Dabei ist nachzuweisen, dass die jeweilige Beteiligungsgesellschaft bis zum Ende des Planungszeitraumes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Mehrung ihres Gesellschaftsvermögens erwirtschaften wird. Nach den Grundsätzen der BFH-Entscheidung vom 21. August 1990 wäre damit die Vermutung fehlender Gewinnerzielungsabsicht widerlegt. Die Überprüfung des Totalgewinns erfolgt auf der Grundlage der herkömmlichen Gewinnermittlung. Die pauschale Gewinnermittlung nach Tonnagesteuer (siehe auch „Tonnagesteuer“) bleibt hierbei außer Betracht (vgl. BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 geändert durch BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008).

Ein Anleger, der seine Beteiligung veräußert bzw. unentgeltlich überträgt, bevor er einen Totalgewinn erzielt hat, muss mit einer besonderen Überprüfung seiner Totalgewinnerzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung rechnen. Sofern eine Beteiligungsgesellschaft zur Tonnagesteuer optiert hat, sind auf den steuerlichen Totalgewinn keine Steuern zu zahlen. Der Besteuerung unterliegt lediglich der pauschal ermittelte Tonnagegewinn.

Abschreibungen und Vorkosten

Schiffsneubauten werden gemäß aktueller AfA-Tabelle über eine Nutzungsdauer von zwölf Jahren abgeschrieben. Alternativ zur linearen Abschreibungsmethode besteht die Möglichkeit der degressiven Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die bis zum 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt wurden. Dabei kann das Zweifache der linearen AfA (max. 20 % p.a.) in Abzug gebracht werden. Gemäß „Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt wurden, auch eine degressive Abschreibung bis zum Dreifachen des linearen AfA-Betrages (max. 30 % p.a.) zulässig. Entsprechend können Schiffe, die in diesem Zeitraum abgeliefert wurden, gemäß AfA-Tabelle mit max. 25 % p.a. abgeschrieben werden. Für Wirtschaftsgüter, die im Jahre 2008 angeschafft oder hergestellt wurden, ist nur die lineare Abschreibung möglich. Im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ wurde die degressive Abschreibung bis zum Zweieinhalbfachen des linearen AfA-Betrages (max. 25 % p.a.) wieder eingeführt. Demnach können Schiffe, die in 2009 oder 2010 abgeliefert werden, gemäß AfA-Tabelle mit rund 21 % abgeschrieben werden. In 2011 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter können wiederum nur linear abgeschrieben werden.

Geht eine so genannte „Verlustzuweisungsgesellschaft“ nach ihrem eigenen Betriebskonzept von einer längeren Nutzungsdauer als in den AfA-Tabellen angegeben aus, ist die in dem Betriebskonzept zugrunde gelegte Nutzungsdauer anzuwenden (vgl. die „Allgemeinen Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen“ gemäß BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2001).

Gemäß dem „Fünften Bauherrenenerlass“ (siehe BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003) sind steuerlich alle Projektierungskosten beim Seeschiff zu aktivieren, da es sich bei klassischen Beteiligungsgesellschaften im Regelfall um so genannte „Erwerberfonds“ ohne wesentliche Einflussnahmemöglichkeiten der Anleger handelt. Die steuerliche Abschreibung erfolgt über die Nutzungsdauer der Investition.

Steuerliche Verlustverrechnung

Gemäß dem „Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“ vom 22. Dezember 2005 können Verluste aus so genannten „Steuerstundungsmodellen“ nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden (§ 15b EStG). Diese Regelung gilt für alle „Steuerstundungsmodelle“, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist. Ein „Steuerstundungsmodell“ im Sinne des Gesetzes liegt grundsätzlich dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung (vorgefertigtes Konzept) steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Sofern die Gesellschaft zur Tonnagesteuer optiert hat, findet § 15b EStG keine Anwendung.

Steuerliche Behandlung von Ausschüttungen

Hierbei handelt es sich steuerrechtlich um Entnahmen, die keiner Steuerpflicht unterliegen. Demgemäß unterliegen Ausschüttungen ab 2009 auch nicht der neuen Abgeltungsteuer. Vom Gesellschafter zu versteuern ist jeweils der steuerliche Ergebnisanteil aus der Beteiligungsgesellschaft. Entsteht durch die Ausschüttung ein negatives Kapitalkonto in der Steuerbilanz oder erhöht sich dieses, so ist die Ausschüttung grundsätzlich gemäß § 15a Abs. 3 EStG neben dem Gewinnanteil zu versteuern, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren ausgleichsfähige Verluste zugewiesen wurden und keine Haftung nach § 171 Abs. 1 HGB besteht. Sofern die Gesellschaften von Anfang an zur Tonnagesteuer optiert haben, wurden keine ausgleichsfähigen Verluste zugewiesen und eine Besteuerung der Ausschüttungen nach § 15a Abs. 3 EStG kommt nicht in Betracht. Dieses wird allerdings von einem Teil der Finanzverwaltung anders gesehen. Zum Aufleben der Haftung des Anlegers gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft kommt es unter den Voraussetzungen der §§ 171, 172 Abs. 4 HGB u. a. bei Entnahmen zu dem Zeitpunkt, in dem das Kapitalkonto unter den Stand der Haftsumme fällt. Über die Höhe der Ausschüttungen entscheidet die Gesellschafterversammlung je nach Liquiditätssituation.

Tonnagesteuer

Zur Angleichung an das europäische Schifffahrtsrecht und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Reedereien wurde im Jahr 1999 durch das „Seeschifffahrtsanpassungsgesetz“ mit § 5a EStG die so genannte „Tonnagesteuer“ eingeführt. Die Tonnagesteuer ist keine eigene Steuerart, sondern lediglich eine Gewinnermittlungsvorschrift. Der pauschal ermittelte Gewinn aus dem „Schiffsbetrieb“ inkl. eines etwaigen Gewinnes aus der Veräußerung des Schiffes bemisst sich auf Antrag der Beteiligungsgesellschaft für Schiffe, die in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragen sind, nach der Schiffsgröße (Nettoraumzahl). Diese positiven steuerlichen Ergebnisse entstehen auch dann, wenn die Beteiligungsgesellschaft tatsächlich keine positiven Ergebnisse erwirtschaftet. Die Anzahl der Nettotonnen wird mit einem Staffeltarif belegt, der mit der Anzahl der Betriebstage des Schiffes im Wirtschaftsjahr multipliziert wird. Der Staffeltarif stellt sich wie folgt dar (Betrag pro 100 Nettotonnen pro Tag):

- bis zu 1.000 Nettotonnen:	EUR 0,92
- über 1.000 bis 10.000 Nettotonnen:	EUR 0,69
- über 10.000 bis 25.000 Nettotonnen:	EUR 0,46
- über 25.000 Nettotonnen:	EUR 0,23

Eine Option zur Tonnagesteuer ist grundsätzlich rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres möglich. Dazu müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Das Schiff muss zeitlich überwiegend im inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die Bereederung des Schiffes muss im Inland erfolgen, der Einsatz des Schiffes muss in internationalen Gewässern erfolgen u.a. Es besteht kein Zwang zum Führen der deutschen Flagge. Im Rahmen des „Maritimen Bündnisses“ zwischen der maritimen Wirtschaft, der Politik und den Gewerkschaften haben die Reeder u.a. zugesagt, einen Teil ihrer Flotte unter der deutschen Flagge zu betreiben. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Politik die Tonnagesteuer erhält.

Eine Beteiligungsgesellschaft ist von Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem die Option ausgesprochen wird, zehn Jahre lang an den Antrag gebunden, den Gewinn nach § 5a EStG zu ermitteln.

Gemäß „Haushaltsbegleitgesetz 2004“ kann der Antrag auf Gewinnermittlung nach § 5a EStG ab 2006 nur noch im Jahr der Indienststellung des Schiffes gestellt werden – oder dann erst wieder nach Ablauf von zehn Jahren. Vor Indienststellung des Schiffes erwirtschaftete Gewinne werden nicht besteuert, Verluste sind weder ausgleichsfähig noch verrechenbar.

Das Gesetz hat folgende Übergangsregelung vorgesehen: Alle Schiffe, die bis zum 31. Dezember 2005 bestellt/gekauft wurden, konnten bis spätestens 31. Dezember 2007 erklären, ob die pauschalierte Gewinnermittlung nach § 5a EStG in Anspruch genommen werden soll. Diese so genannten „Altfälle“ konnten ihre Option innerhalb von drei Jahren ausüben, um dann für zehn Jahre an diese Option gebunden zu sein. Die Optionsfrist begann, wenn erstmals „Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt wurden“, d.h. wenn die Anzahl der Reisetage mit inländischer Registrierung die übrigen Reisetage überwog. Entsprechend war 2006 der letzte Veranlagungszeitraum, in dem Verluste steuerlich noch geltend gemacht werden konnten, wobei die Geltendmachung von Verlusten durch § 15b EStG beschränkt ist (vgl. Ausführungen unter „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“).

Beim bis 2006 noch möglichen „Kombi-Modell“ (zunächst Normalbesteuerung, später Option zur Tonnagesteuer) mussten die zum Zeitpunkt des Wechsels vorhandenen stillen Reserven als Differenz zwischen dem Teilwert (Marktwert) und dem Buchwert in einen Unterschiedsbetrag für das Seeschiff („Tonnagesteuer-Rücklage“) eingestellt werden. Der Unterschiedsbetrag ist u.a. bei Verkauf der Beteiligung oder spätestens zum Schiffsverkaufszeitpunkt aufzulösen und unterliegt dem normalen persönlichen Steuersatz. Der Unterschiedsbetrag wird den Gesellschaftern, die zum Zeitpunkt der Option beteiligt waren, anteilig zugerechnet.

Neben dem Unterschiedsbetrag für das Seeschiff ist beim Wechsel der Gewinnermittlungsart gegebenenfalls auch für Fremdwährungsverbindlichkeiten ein Unterschiedsbetrag zu bilden, wenn der Stichtagskurs höher ist als der steuerliche Bewertungskurs in der Bilanz zum Zeitpunkt der Umstellung zur Tonnagesteuer. Der Unterschiedsbetrag für Fremdwährungsverbindlichkeiten ist sukzessive analog der geleisteten Tilgungen pro Jahr aufzulösen, der Auflösungsbetrag wird dem pauschalierten Tonnagegewinn hinzugerechnet. Sofern die Option zur Tonnagesteuer im Jahr des Kauf-/Bauvertrages erfolgte, können keine Unterschiedsbeträge entstehen.

Ein Verkauf des Schiffes oder der Kommanditanteile ist jederzeit möglich. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn oder -verlust, der durch den Verkauf des Schiffes oder der Anteile durch den Gesellschafter erfolgt, ist durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten (d.h. steuerfrei), allerdings sind dann alle gebildeten Unterschiedsbeträge steuerpflichtig aufzulösen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Auflösungsbetrag nicht nach §§ 16, 34 EStG begünstigt. Neben der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG ist weiterhin eine aus der Handelsbilanz abgeleitete Steuerbilanz aufzustellen. Diese ist maßgebend für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschaft und des Gesellschafters sowie für die Feststellung des Verlustausgleichsvolumens gemäß § 15a EStG und bis 2008 auch für die Ermittlung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Werte (siehe auch „Erbschaft- und Schenkungsteuer“).

Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters (z.B. Fremdfinanzierungszinsen, Reisekosten) sind im Rahmen der Tonnagesteuer nicht abzugsfähig. Ausgenommen sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen, die dem Gewinn gemäß § 5a EStG hinzuzurechnen sind. Sondervergütungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter sind insoweit nicht dem Gewinn hinzuzurechnen, als es sich um an den Vertragsreeder zu zahlende Bereederungsentgelte handelt, wenn der Vertragsreeder Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft ist. Mit BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008 (neuer „Tonnagesteuer-Erlass 2008“) wurde beschlossen, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2008 nur noch ein Bereederungsentgelt von bis zu 4 % der Bruttofrachtraten mit dem Tonnagegewinn abgegolten ist. Eine neben dem Bereederungsentgelt anfallende Befrachtungskommission ist grundsätzlich dem Tonnagegewinn hinzuzurechnen.

Grundsätzlich wird es unter Tonnagesteuer vorteilhaft sein, ein ertragreiches Schiff lange zu betreiben, um die steuerlichen Vorteile ebenso lange zu nutzen.

Gewerbsteuer

Eine Beteiligungsgesellschaft unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 GewStG als gewerblich tätige Personengesellschaft ab Vorliegen aller Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EStG der Gewerbesteuer. Vorbereitungshandlungen im Sinne des Abschnitts 18 Abs. 1 GewStR sind grundsätzlich nicht gewerbsteuerpflichtig. Entsprechend unterliegt eine Beteiligungsgesellschaft ab dem Zeitpunkt der Schiffsablieferung/-übernahme als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer.

Soweit der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt wird, bildet dieser pauschal ermittelte Gewinn gemäß § 7 GewStG die Basis für die Ermittlung der Gewerbesteuer. Der zu versteuernde Gewerbeertrag ergibt sich schließlich unter Hinzurechnung von Sondervergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Kosten und Abzug des gewerbsteuerlichen Freibetrages in Höhe von EUR 24.500. Weitere gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen kommen nicht in Betracht. Dem entsprechend findet nach Auffassung der Finanzverwaltung die Kürzungsvorschrift gemäß § 9 Nr. 3 GewStG für die Gewerbesteuerermittlung im Rahmen der Tonnagebesteuerung keine Anwendung (hierzu ist ein Verfahren beim BFH unter dem Az. IV R 10/11 anhängig).

Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne sind grundsätzlich nicht gewerbsteuerpflichtig, soweit sie auf natürliche Personen entfallen, die an der Gesellschaft unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus ist der Verkauf des Schiffes oder der Verkauf des gesamten Anteils durch die Gesellschafter Bestandteil des pauschal ermittelten Gewinns gemäß § 5a EStG und insoweit durch diesen bereits abgegolten. Sofern die Finanzverwaltung etwaige positive „Unterschiedsbeträge“ gemäß § 5a EStG feststellt, wären diese in der Betriebsphase bzw. bei Verkauf des Schiffes auf Gesellschaftsebene gewerbsteuerpflichtig aufzulösen. Dieses hat der BFH mit Urteil vom 13. Dezember 2007 entschieden. Die Finanzverwaltung hatte aufgrund des „Tonnagesteuer-Erlasses 2002“ (BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002) eine Kürzung des Gewerbeertrages in Höhe von 80 % des Unterschiedsbetrages gemäß § 9 Nr. 3 GewStG gewährt. Nach dem neuen „Tonnagesteuer-Erlass 2008“ (BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2008 die Anwendung der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 GewStG auf die Auflösung von Unterschiedsbeträgen ausgeschlossen.

Grundsätzlich besteht für die Gesellschafter eine Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer nach § 35 EStG, allerdings findet diese Vorschrift nach Option zur Tonnagesteuer grundsätzlich keine Anwendung für den pauschalierten Tonnagegewinn. Bei der Auflösung von Unterschiedsbeträgen nach § 5a Abs. 4 EStG ist jedoch abweichend die Steuerermäßigung nach § 35 EStG anzuwenden (vgl. BMF-Schreiben vom 24. Februar 2009).

Nach dem „Unternehmensteuerreformgesetz 2008“ ist die Gewerbesteuer ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Gleichzeitig wurde die Gewerbesteuermesszahl auf einheitlich 3,5 % gesenkt (bis 31. Dezember 2007 gestaffelte Steuermesszahl bis zu 5 %). Im Rahmen der Tonnagebesteuerung führt die Absenkung der Gewerbesteuermesszahl zu einer niedrigeren Gewerbesteuerbelastung, während sich die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe aufgrund der pauschalierten Gewinnermittlung nicht auswirkt.

Umsatzsteuer

Der Erwerb eines Schiffes unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Die Vercharterung von Schiffen ist gemäß § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die umsatzsteuerfreie Vercharterung führt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges, soweit die Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen.

Gemäß BFH-Urteil vom 1. Juli 2004 und BMF-Schreiben vom 4. Oktober 2006 ist eine Beteiligungsgesellschaft berechtigt, alle Vorsteuern geltend zu machen, die mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen verbunden sind. In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung teilweise den Vorsteuerabzug versagt. Sollten trotz des BFH-Urteils und des BMF-Schreibens Vorsteuerbeträge nicht abzugsfähig sein, würden diese die Anschaffungskosten bzw. Betriebsausgaben erhöhen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Vererbung bzw. Schenkung von Vermögensgegenständen unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 wurde das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht ab dem 1. Januar 2009 neu geregelt. Insbesondere die Bewertung der vererbten bzw. verschenkten Wirtschaftsgüter wurde dabei grundlegend geändert. Des Weiteren erfolgten wesentliche Korrekturen u.a. zu den Freibeträgen und Steuersätzen.

Demnach sollen unentgeltliche Anteilsübertragungen (Schenkung oder Erbfall) von Betriebsvermögen grundsätzlich mit dem realen Marktwert (gemeiner Wert) angesetzt werden. Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht allerdings weiterhin erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Betriebsvermögen vor, nämlich u.a. die so genannte „Regelverschonung“ mit einem Abschlag von 85 % des gemeinen Wertes und einer Haltefrist von sieben Jahren oder die so genannte „Verschonungsoption“, zu der der Steuerpflichtige optieren muss, mit einem Abschlag von 100 % des gemeinen Wertes und einer Haltefrist von zehn Jahren.

Gemäß Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27. Juni 2005 gelten die steuerlichen Vorteile für Betriebsvermögen nur für Anleger, die im Handelsregister unmittelbar eingetragen sind („Direktkommanditisten“). Diese Auffassung wird zumindest von einem Teil der Landesfinanzverwaltungen nicht mehr vertreten. Nach einem Erlass des Finanzministeriums Bayern vom 16. September 2010 sollen die steuerlichen Vorteile auch auf die Treuhandkommanditisten angewandt werden. Entsprechende Erlasse sind aber bisher nicht von allen Ländern veröffentlicht worden.

Im Rahmen des „Wachstumsbeschleunigungsgesetzes“ wurde mit Wirkung per 1. Januar 2010 das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht abermals reformiert. So wurden im Bereich des Betriebsvermögens insbesondere die Haltefristen für die „Regelverschonung“ auf fünf Jahre und für die „Verschonungsoption“ auf sieben Jahre herabgesetzt.

Grundsätzlich ist der gemeine Wert anhand von zeitnahen Verkäufen unter fremden Dritten festzustellen. Alternativ ist der gemeine Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren gemäß §§ 199-203 Bewertungsgesetz oder einer anderen anerkannten – im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen – Methode zu ermitteln. Demnach kann der gemeine Wert auch durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

Bei der konkreten Absicht einer Schenkung sowie im Erbschaftsfall sollte in jedem Fall ein Steuerberater hinzugezogen werden, um unerwünschte steuerliche Folgen zu vermeiden.